

RS OGH 1937/2/18 3Ob981/36

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1937

Norm

AO §1

Rechtssatz

Die Wirkungen des österreichischen Ausgleiches berühren nicht die Rechtsverfolgung im Ausland. Der Gläubiger hat die Möglichkeit, seinen unverkürzten Anspruch aus dem im Ausland befindlichen Vermögen hereinzubringen. Doch muß er sich Zahlungen, die er in einem im Auslande durchgeführten Insolvenzverfahren erhalten hat, im Zweifel auf die im österreichischen Ausgleich festgesetzte Ausgleichsquote anrechnen lassen, wenn er diese im Inland geltend macht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 981/36
Entscheidungstext OGH 18.02.1937 3 Ob 981/36
Veröff: SZ 19/49

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0051676

Dokumentnummer

JJR_19370218_OGH0002_0030OB00981_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at